



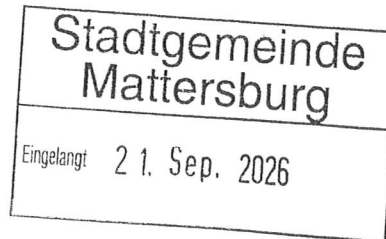
P26-02428

Land Burgenland

Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Sicherheit
Referat Verkehrsrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Stadtgemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg



Eisenstadt, am 17.09.2026
Sachb.: Michael Jordanich
Tel.: +43 57 600-2583
Fax: +43 57 600-6820
E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

Zahl: 2024-016.661-22/16

OE: A8-HVV-RVR
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Anschlussbahn Betonwerk Koch GmbH, Mattersburg, Ortsteil Walbersdorf,
Überprüfung von zwei Eisenbahnkreuzungen km 0,148 und km 0,487, Verhandlung

KUNDMACHUNG

Gemäß den §§ 102 und 103 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) sind Eisenbahnkreuzungen bis spätestens 1. September 2029 von der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 EisbG zu überprüfen. Diese hat über die erforderliche Art der Sicherung gemäß dieser Verordnung unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens am 1. September 2034 endet, zu entscheiden. Über die zur Anwendung kommende Sicherung einer Eisenbahnkreuzung hat die Behörde im Einzelfall nach Maßgabe der Zulässigkeit der einzelnen Arten der Sicherung gemäß den §§ 35 bis 39 EisbKrV zu entscheiden.

Die ho. Eisenbahnbehörde plant die Überprüfung von zwei Eisenbahnkreuzungen der Anschlussbahn der Betonwerk Koch GmbH. Es ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um festzustellen, wie die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse gemäß der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 künftig zu erfolgen hat.

Hierüber wird gem. §§ 12 Abs. 1 und 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 i.V.m. den §§ 40-44 AVG eine mündliche Verhandlung und allfällige örtliche Erhebung für

19.10.2026, 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Teilnehmer beim

Rathaus der Stadtgemeinde 7210 Mattersburg, Brunnenplatz 4

anberaumt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Klärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, oder während der Verhandlung mündlich ihre Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

An die Stadtgemeinde Mattersburg ergeht das Ersuchen, diese Kundmachung ortsüblich bis zum Verhandlungstag zu verlautbaren. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist am Verhandlungstag dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Es ergeht die Einladung, einen do. informierten und zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden und das Ersuchen, einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen. Allfällige weitere Unterlagen können bei Bedarf beim Sachverständigenbüro Ing. Herteg angefordert werden. Die Daten für die Gemeindestraßen entnimmt der Sachverständige von der Homepage der Stadtgemeinde Mattersburg. Die ÖBB-Infrastruktur AG wird geladen, weil teilweise auch ÖBB-Grund betroffen ist.

Beilagen: Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 EiskrV

Ergeht an:

- 1) Betonwerk Koch Gesellschaft m.b.H., Marzer Straße 5 (Ortsteil Walbersdorf), 7210 Mattersburg
- 2) Stadtgemeinde Mattersburg, Brunnenplatz 4, 7210 Mattersburg
- 3) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen, Stubenring 1, 1010 Wien
- 4) ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien
- 5) Herteg GmbH, Antonsplatz 18/40, 1100 Wien.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Dr. Helmut Hedl

Angeschlagen am 21.09.2026
abgenommen am 19.10.2026

Für die Bürgermeisterin

Dominik Schmidt
Mag. Dominik Schmidt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>